

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 81/2021
vom 25. März 2021**

Kurzarbeitergeld: Verlängerung der erleichterten Zugangsvoraussetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über den Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung informiert. Heute informieren wir Sie über den Beschluss des Bundeskabinetts vom 24. März 2021 zu diesem Thema.

Mit dem Kabinettsbeschluss wurden folgende Änderungen – wie auch im Referentenentwurf vorgesehen – beschlossen:

- Das reduzierte Mindestquorum für den Arbeitsausfall von 10 % (statt einem Drittel erforderlich) und der Verzicht auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden gelten nun auch für die Betriebe, die spätestens bis zum 30. Juni 2021 (anstatt wie bislang bis zum 31. März 2021) neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut Kurzarbeit einführen.
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen.

Durch diese Verlängerungen wurden die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld an den Stichtag für die volle bzw. hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge angeglichen.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verkündung soll noch vor dem 1. April 2021 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel